



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 303/04

vom
30. September 2004
in der Strafsache
gegen

wegen versuchter besonders schwerer Vergewaltigung u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 30. September 2004 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Meiningen vom 5. Mai 2004 wird mit der Maßgabe verworfen, daß der Angeklagte nicht der versuchten sexuellen Nötigung, sondern der versuchten besonders schweren Vergewaltigung schuldig ist (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die der Nebenklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Rissing-van Saan

Bode

Otten

Rothfuß

Fischer